

I./0. Eingriffsrelevanz des Bescheides für die geltend gemachten Grundrechte:

Art 18 StGG schützt von vornherein nur natürliche Personen; T-GmbH kann sich – ungeachtet der inhaltlichen Garantien dieses Grundrechts – nicht darauf berufen..... (2)...
Art 6 StGG garantiert Staatsbürgern und inländischen juristischen Personen den Antritt sowie die freie Ausübung von Tätigkeiten, die auf wirtschaftlichen Erfolg gerichtet sind; Verweigerung der Tanzlehrerbewilligung greift in dieses Recht unmittelbar ein (nicht bloß faktische Nebenwirkung); Inländereigenschaft der T-GmbH gegeben (Sitz in St. Johann)..... (3)...
B verletzt dieses Recht, wenn er gesetzlos ergeht, sich auf ein vf-widriges G stützt oder auf einer denkmöglichen Gesetzesanwendung beruht..... (2)...

I./1. Staatsangehörigkeit des G:

§ 3 Abs 5 TSchG stellt Angehörige anderer EWR-Staaten den Inländern gleich; Rekurs auf fehlende österreichische Staatsbürgerschaft ist denkmöglich..... (3)...

I./2. Nichtakzeptanz der US-amerikanischen Tanzlehrerausbildung:

Art 18 StGG verpflichtet den Gesetzgeber zur Anerkennung sachlich gleichwertiger Ausbildungsalternativen; taxative Auflistung verstößt bei Inbetrachtkommen einer Vielzahl von Ausbildungsgängen gegen dieses Grundrecht..... (3)...
Bindung der LReg bei VO-Erlassung an einen Antrag der TB-V ist mit der Stellung der LReg als oberstes Organ (Art 19 B-VG) nicht vereinbar; Antragsbindung dient nicht der Durchsetzung von Interessen, deren Wahrnehmung Aufgabe des Antragstellers ist (TB-V hat bereits bestehende Tanzschulen zu vertreten); insoweit besteht auch ein Sachlichkeits- und damit ein Gleichheitsproblem (3)...
Aufhebung des § 4 Abs 3 TSchG und der darauf beruhenden VO würde den Mangel jedoch nicht beheben; neben der Wendung „auf Antrag der Sbg TB-V“ müssten die Worte „durch VO“ oder in § 4 Abs 4 TSchG die Wendung „Z. 2“ aufgehoben werden; VO könnte bestehen bleiben; B stützt sich jedenfalls auf ein vf-widriges G..... (2)...

I./3. Nichtakzeptanz der burgenländischen Praxis:

bei streng grammatikalischer Auslegung könnte § 4 Abs 2 Z 2 TSchG tatsächlich iS der B-Begründung verstanden werden (eine „nach diesem G genehmigte Tanzschule“ muss in Sbg liegen; § 3 Abs 5 TSchG bezieht sich auf Gleichstellung von Nicht-österreichern mit Inländern und meint daher nur andere Staaten als Österreich)..... (1)...
Nichtanrechnung von Praxis in österreichischen Tanzschulen außerhalb Salzburgs bei gleichzeitiger Akzeptanz von Praxis in anderen EWR-Staaten wäre jedoch unsachlich und daher gleichheitswidrig („Inländerdiskriminierung“), gemeinschaftsrechtliche Anforderungen sind kein Differenzierungsgrund; vf-konforme Interpretation des § 4 Abs 2 Z 2 TSchG möglich, andere Auslegung denkmöglich (3)...

I./4. Nichtakzeptanz der argentinischen Praxis:

argentinische Praxis von § 4 Abs 2 Z 2 TSchG definitiv nicht erfasst; vor dem Hintergrund des Abs 4 leg cit vf-rechtlich unproblematisch (1)...
StV steht unter Erfüllungsvorbehalt und ist daher nicht unmittelbar anwendbar; (partielle) Derogation des § 4 Abs 2 Z 2 TSchG ausgeschlossen (3)...
StV ist auch im vf-gerichtlichen Verfahren kein Prüfungsmaßstab für das LG; Art 16 Abs 4 B-VG verpflichtet die Länder zur Anpassung ihrer G, die Sanktion besteht jedoch ausschließlich in einer Kompetenzdevolution an den Bund (3)...

I./5. Zustimmungsbefugnis der TB-V im Nachsichtsverfahren:

Bindung der LReg bei B-Erlassung an die Zustimmung der TB-V verstößt gegen Art 19 B-VG und allenfalls auch gegen den Gleichheitssatz (wie oben I./2.).. (2)...
Zustimmungsbefugnis bedeutet Betrauung der TB-V mit hoheitlicher Aufgabe (= Beleihung); dies setzt ua die Unterstellung des Beliehenen unter ein – dem jeweiligen Parlament politisch und rechtlich verantwortliches – oberstes Organ voraus; TB-V ist als Verein iS des Vereinsgesetzes jedoch an keine Weisungen gebunden; die Wendung „mit Zustimmung der Sbg TB-V“ in § 4 Abs 4 TSchG ist vf-widrig; B stützt sich auch in dieser Hinsicht auf ein vf-widriges G (3)...

I./6. Hauptwohnsitz des G:

§ 3 Abs 3 TSchG verlangt einen österr Hauptwohnsitz, wird aber durch unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht überlagert (Anwendungsvorrang)..... (2)...
da dies in vergleichbarem Zusammenhang bereits vom EuGH ausjudiziert wurde, ist deren Nichtbeachtung iS der Rsp des VfGH denkmöglich (3)...

II. verfahrensrechtliche Probleme einer geplanten WRG-Novelle:

WRG-Novelle beabsichtigt im angesprochenen Rahmen einen Systemwechsel von der mittelbaren zur unmittelbaren BundesVw; (einfacher) BG-Geber kann hierüber nur in Bezug auf die in Art 102 Abs 2 B-VG genannten Materien frei disponieren; sonst braucht er gem Abs 4 leg cit die Zustimmung der Länder..... (3)...
Art 102 Abs 2 B-VG erfasst nur „Regulierung und Instandhaltung der Donau“ (2)...
Legislaturperiode dauert im Fall der Selbstauflösung bis zum Zusammentritt des neugewählten NR (Art 29 Abs 3 B-VG); bis dahin ist grundsätzlich auch die Einberufung einer Sitzung zwecks Fassung des Beharrungsbeschlusses zulässig (2)...
mit Ablauf der Legislaturperiode gehen nicht erledigte Vorlagen unter (Art 28 Abs 4 B-VG, e contrario); Beharrungsbeschluss ab diesem Zeitpunkt unzulässig. (2)...

GESAMTEINDRUCK (2)...

GESAMT(50)...

NAME: